

Erklärung zur Unternehmensführung

Die folgende gemeinsame Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „**EUROKAI**“) zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f und 315 d HGB ist das zentrale Element der Corporate Governance Berichterstattung im Sinne von Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend „**Kodex**“). Sie beinhaltet auch die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und ist auf der Internetseite der EUROKAI öffentlich zugänglich gemacht. Die Adresse lautet www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance. Hier können ebenfalls sowohl die Entsprechenserklärungen als auch die Erklärungen zur Unternehmensführung der Vorjahre seit 2017 eingesehen werden.

Die Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden für die EUROKAI als börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Deutschland durch die geltenden Gesetze, die Satzung und den Kodex bestimmt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat berücksichtigen bei der Führung und Überwachung der Gesellschaft nicht nur das Unternehmensinteresse, sondern insbesondere seit langem auch seine gesellschaftliche Verantwortung sowie Nachhaltigkeitsfaktoren. Den Empfehlungen des Kodex wird bis auf wenige begründete Ausnahmen entsprochen.

Die EUROKAI ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (nachfolgend „KGaA“) und damit gemäß § 278 Abs. 1 AktG eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern mit seinem Vermögen haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen Gesellschafter an dem in Aktien zerlegten Grundkapital der KGaA beteiligt sind, ohne nach Erbringung der Einlage persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).

Auch wenn der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA in vielen Beziehungen dem Vorstand einer Aktiengesellschaft (nachfolgend „AG“) vergleichbar ist, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer AG geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied. Der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA wird nicht – wie der Vorstand der AG gemäß § 84 AktG – von deren Aufsichtsrat bestellt und abberufen, vielmehr ist er Gesellschafter. Dem Aufsichtsrat der KGaA fehlt also die Personalzuständigkeit

Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine Gesellschaft, wie bei der EUROKAI eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung.

Persönlich haftende Gesellschafterin der EUROKAI ist die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg. Ihre Geschäftsführer werden von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig. Aktuell als Geschäftsführer bestellt sind Herr Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender) und Herr Tom H. Eckelmann.

Und ferner kann daher die in § 111 Abs. 5 AktG bestimmte Pflicht des Aufsichtsrats einer börsennotierten AG, für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen festzulegen, auf die Besetzung der Geschäftsführung der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH keine Anwendung finden, weil eben der Aufsichtsrat nicht zuständig ist. Wenn § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB mit Bezug auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs – betroffen ist hier also die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH – eine Beschreibung des verfolgten Diversitätskonzepts verlangt, so ist dies aus denselben Gründen nicht möglich. Hierüber entscheidet nicht der Aufsichtsrat der EUOKAI, sondern der Verwaltungsrat der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH eigenständig. Aus den gleichen Gründen kann die in B.2 des Kodex empfohlene Nachfolgeplanung ebenso wenig vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden wie die weiteren Empfehlungen in Abschnitt B des Kodex zur Besetzung des Vorstands.

Die EUOKAI verfügt über kein eigenes Personal. Dementsprechend ist auch die Frauenzielquotenpflicht für obere Führungsebenen auf Ebene der EUOKAI nicht anwendbar. Aufgaben, die nicht die Steuerungsstruktur der EUOKAI betreffen, wie z. B. Finanzen, Controlling und Rechnungswesen, werden im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung von der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen, (nachfolgend „**EUROGATE**“), dazu sogleich, abgewickelt.

Die EUOKAI ist eine Finanzholding. Der wesentliche Geschäftsinhalt sind die unmittelbare 66,6%ige Beteiligung an der Contship Italia S.p.A., Melzo/Mailand, Italien, sowie die unmittelbare 50%ige Beteiligung an der EUROGATE, der Holdinggesellschaft der EUROGATE-Gruppe, an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), ebenfalls 50 % hält. An der Contship Italia S.p.A. ist die EUROGATE-Gruppe wiederum mit 33,4 % beteiligt, sodass die EUOKAI wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % an der CONTSHIP Italia-Gruppe beteiligt ist. Herr Thomas H. Eckelmann und Herr Tom H. Eckelmann sind dort Mitglieder des Board of Directors, Herr Thomas H. Eckelmann ist Chairman. Herr Tom H. Eckelmann ist Mitglied der Gruppengeschäftsführung der EUROGATE und deren Co-Vorsitzender.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EUOKAI nehmen ihre Rechte auf der Hauptversammlung wahr. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz und die Satzung bestimmten Angelegenheiten. Anders als in einer AG, in der im Regelfall (zu den Ausnahmen siehe § 173 AktG) dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 172 AktG obliegt, beschließt in einer KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen unter den Voraussetzungen des § 285 Abs. 2 AktG ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Ein Nennbetrag von EUR 1,00 der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ordnungsgemäß nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, gleichgültig, ob es sich um eine Präsenzveranstaltung handelt oder um eine virtuelle. Stimmberechtigte Aktionäre können ihr Stimmrecht in der

Hauptversammlung selbst ausüben oder durch Bevollmächtigte ihrer Wahl (z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft). Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den jeweiligen Stimmrechtsvertreter können vor und während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden. Die Hauptversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juni 2023, der die Satzung um § 14 Nr. 9 ergänzt hat, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne die physische Präsenz ihrer Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung unter Beachtung der dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgehalten, also als virtuelle Veranstaltung durchgeführt wird.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen sowie gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der EUOKAI zur Verfügung gestellt. Die Adresse lautet www.eurokai.de/investor-relations/#hauptversammlung. Auf der Internetseite der Gesellschaft (www.eurokai.de) finden die Aktionäre außerdem auch unterjährig weitere Dokumente und Unterlagen zu ihrer Information.

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Arbeitsweise und Zusammensetzung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht aus zwei Geschäftsführern, den Herren Thomas H. Eckelmann und seinem Sohn Tom H. Eckelmann. Vorsitzender der Geschäftsführung ist Herr Thomas H. Eckelmann. Ihm obliegen nach der für die Geschäftsführung gültigen Geschäftsordnung die Koordination der Geschäftsführung, die Repräsentanz des Unternehmens in der Öffentlichkeit, die Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs mit dem in dieser Gesellschaft gebildeten Verwaltungsrat und den Gesellschaftern. Ungeachtet dessen, dass die Geschäftsführer gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung tragen, führen sie die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche selbstständig. So ist Herr Tom H. Eckelmann insbesondere zuständig für EUROGATE, er ist dort Co-Vorsitzender der Gruppengeschäftsführung. Herr Thomas H. Eckelmann ist insbesondere zuständig für die CONTSHIP Italia-Gruppe, deren Chairman er ist. Die selbstständige Führung der jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche findet nach den Regelungen der Geschäftsordnung dort ihre Grenze, wo beispielsweise beide Aufgabenbereiche oder Geschäfte von wesentlicher Bedeutung betroffen sind, ebenfalls dort, wo es sich um Maßnahmen handelt, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. In diesen und weiteren in der Geschäftsordnung genannten Fällen bedarf es einer gemeinsamen Beschlussfassung der Geschäftsführer. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung fassen die Geschäftsführer ihre Beschlüsse in Sitzungen, deren Leitung dem Vorsitzenden der Geschäftsführung obliegt. Von der Möglichkeit, außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in Schrift- oder Textform oder mündlich zu fassen, wird wesentlich Gebrauch gemacht. Soweit die Geschäftsführer sich nicht einigen können, obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufgabe der Schlichtung.

Der Aufsichtsrat

Zusammensetzung, Ziele, Diversitätskonzept und Kompetenzprofil

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären gewählt. Dem Aufsichtsrat der EUOKAI gehören acht Mitglieder an. Die Amtszeiten der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats können bis zur gesetzlichen Höchstdauer von praktisch fünf Jahren flexibel gestaltet werden. Entsprechend den Empfehlungen des Kodex werden die Aufsichtsratsmitglieder bei den Wahlen zum Aufsichtsrat einzeln gewählt.

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der EUOKAI um eine reine Holdinggesellschaft handelt, deren Beteiligungsgesellschaften national und international praktisch nahezu ausschließlich im Bereich des Hafenumschlags sowie in damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Geschäftsfeldern des Transportwesens mittelbar tätig sind, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, die nicht nur sicherstellen sollen, dass die EUOKAI über einen im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in seiner Gesamtheit sachkundigen Aufsichtsrat verfügt. Vielmehr definieren diese Ziele zugleich das anzustrebende Kompetenzprofil des Gesamtremiums gemäß Empfehlung C.1 des Kodex und beschreiben das verfolgte Diversitätskonzept im Sinne des § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Diese Besetzungsziele verstehen sich allerdings nicht als bindende Vorgaben an die wahlberechtigten Aktionäre, die in ihrer Entscheidung damit völlig frei sind. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele vielmehr in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung ermöglicht wird. Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist unter www.eurokai.de/ueber-eurokai/#aufsichtsrat zu finden.

Das Diversitätskonzept will das verwirklichen, was der Kodex in Grundsatz 11 empfiehlt, nämlich eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats derart, „dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird“.

Die Zielsetzung des Aufsichtsrats lautet im Einzelnen:

1. An erster Stelle der Voraussetzungen für die Besetzung der Sitze im Aufsichtsrat stehen unabhängig vom Geschlecht der jeweils betroffenen Person fachliche Qualifikation sowie persönliche Unabhängigkeit und Kompetenz sowie Verschwiegenheit, Integrität und genügende zeitliche Verfügbarkeit. Der Aufsichtsrat wird diese Voraussetzungen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten unabdingbar sind, bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von deren Geschlecht stets in den Vordergrund stellen.
2. Insgesamt verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, durch die Vielfalt seiner Mitglieder seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion optimal gerecht werden zu können. Zur Vielfalt zählen zahlreiche Aspekte, deren Gewichtung sich von Zeit zu Zeit ändern kann, nämlich beispielsweise dann, wenn sich das Profil der EUOKAI, CONTSHIP Italia- und/oder der EUROGATE-Gruppe ändert oder die betroffenen Märkte, sodass diese Aspekte einer regelmäßigen Evaluierung bedürfen. Natürlich soll nicht jedes Mitglied des Aufsichtsrats

sämtlichen dieser Aspekte genügen müssen, das Gremium in seiner Gesamtheit aber soll ihnen bestmöglich entsprechen. Zu diesen Aspekten zählen gemessen an der unternehmensspezifischen Situation der EUOKAI insbesondere Internationalität, Kenntnis der betroffenen sachlichen und räumlichen Märkte, grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Abschlussprüfung, auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Expertise zu den für die EUOKAI bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen und zur Transformation, Sachverstand in den Bereichen Recht und Digitalisierung, die Fähigkeit, die Geschäftsentscheidungen verstehen und hinterfragen zu können, und in der Praxis gewonnene wirtschaftsrechtliche Erfahrung. Grundsätzlich wird stets auf Alter, Geschlecht, generellen Bildungs- und Berufshintergrund, Führungserfahrung sowie Teamfähigkeit, Integrität, Professionalität und Leistungsbereitschaft zu achten sein, um ein in seiner Gesamtheit leistungsfähiges Gremium zu erreichen. Dass jedes Aufsichtsratsmitglied darauf achtet, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht, versteht sich. Schließlich wird auf potenzielle Interessenkonflikte und darauf zu achten sein, ob das Gremium im Ergebnis über genügend unabhängige Mitglieder im Sinne von C II des Kodex verfügt. Im Folgenden werden einige konkrete Ziele genannt.

3. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die internationale Geschäftserfahrung haben, sie müssen selbst nicht notwendigerweise Ausländer sein und diese Erfahrung auch nicht notwendigerweise im Ausland erworben haben.
4. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das Erfahrung und Sachverstand in den Geschäftsfeldern erworben hat, die für das Unternehmen wesentlich sind.
5. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt, und ein Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt, wobei dies auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung umfasst. Dies gilt gleichermaßen für den Prüfungsausschuss mit der Maßgabe, dass dessen Vorsitzender entsprechend der Empfehlung D.3 des Kodex auf einem der beiden genannten Gebiete entsprechend sachverständig sein soll.
6. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Jurist angehören, der über in der Praxis gewonnene Erfahrung im Wirtschaftsrecht verfügt.
7. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein.
8. Solange die EUOKAI aufgrund der Beteiligungsverhältnisse – wie gegenwärtig – als Familienunternehmen betrachtet werden kann, soll dem Aufsichtsrat mindestens (i) ein Mitglied der Familie und (ii) ein Mitglied angehören, das Erfahrung hinsichtlich der Bedürfnisse eines mittelgroßen oder großen Familienunternehmens hat. Das Familienmitglied soll, wenn möglich, Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
9. Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung jeweils angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wie dies in C II des Kodex vorgesehen ist. Dazu gehört auch, dass die sonstigen Tätigkeiten und Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats so geartet sein sollen, dass diese nicht einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können. Der Aufsichtsrat hält es unter Berücksichtigung dessen, dass das Unternehmen gegenwärtig angesichts der Beteiligungsverhältnisse als

Familienunternehmen betrachtet werden kann, für erstrebenswert, dass dem Aufsichtsrat wenigstens zwei unabhängige Mitglieder angehören, wobei diese sowohl von der EUOKAI als auch von der Familie unabhängig sein sollen.

10. Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das eine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

11. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das über Kenntnisse auf dem Gebiet der Digitalisierung/IT verfügt.

12. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das über Sachverstand auf dem Gebiet Beteiligungsmanagement verfügt, und ein Mitglied, das über Erfahrungen auf den Gebieten Kapitalmarktrecht und Corporate Governance verfügt.

13. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das Sachverstand in den für die EUOKAI bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen hat.

14. Der Aufsichtsrat hält ganz generell die Einbindung von Frauen in die Arbeit des Unternehmens für erstrebenswert. Der Aufsichtsrat hat sich als Zielgröße gesetzt, dass dem Gremium mindestens zwei Frauen angehören.

15. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 75 Jahre sind. Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig, wissend, dass das Alter als solches kein Kriterium für Qualifikation und Kompetenz ist und langjährige Erfahrungen von Aufsichtsratsmitgliedern für das Unternehmen wertvoll sind.

16. Der Aufsichtsrat überprüft diese Ziele regelmäßig. Er veröffentlicht seine Ziele und den Stand ihrer Umsetzung jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Nach Überzeugung des Aufsichtsrats sind alle zuvor genannten Ziele im Geschäftsjahr 2025 bis auf Ziffer 15 (Altersgrenze bei Wahl des Kandidaten) erfüllt worden.

Nachfolgend einige nähere Erläuterungen, inwieweit die einzelnen Ziele erreicht worden sind.

- Ziffer 3 (internationale Geschäftserfahrung) und Ziffer 4 (Erfahrung auf wesentlichen Geschäftsfeldern): Vollständig erfüllen jedenfalls die Herren Dr. Winfried Steeger, Dr. Klaus-Peter Röhler, Jochen Döhle, Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) und Max Warburg beide Ziffern; mit Bezug auf den Teilbereich internationale Geschäftserfahrung Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herr Christian Kleinfeldt und mit Bezug auf Erfahrung und Sachverstand auf den für die EUOKAI wesentlichen Geschäftsfeldern Frau Katja Both.
- Ziffer 5 (Sachverstand Rechnungslegung und Abschlussprüfung): Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und die Herren Dr. Klaus-Peter Röhler, Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Christian Kleinfeldt und Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) sind sowohl Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung. Sie haben ihre Expertise durch langjährige berufliche Erfahrung erworben. Die Lebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, die nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf diesen Gebieten

enthalten, sind auf der Internetseite der EUOKAI unter www.eurokai.de/ueber-eurokai/#aufsichtsrat veröffentlicht. Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und die Herren Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Christian Kleinfeldt und Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) sind zudem Mitglieder des Prüfungsausschusses und erfüllen damit die Anforderungen des § 107 Abs. 4 AktG dergestalt, dass auch im Prüfungsausschuss ein Experte für Rechnungslegung und ein Experte für Abschlussprüfung Mitglied sein müssen, wobei D.3 des Kodex ergänzt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer der Finanzexperten sein soll. Herr Christian Kleinfeldt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses erfüllt diese Anforderungen.

- Ziffer 6 (Jurist mit Erfahrung im Wirtschaftsrecht): Die Herren Dr. Winfried Steeger und Dr. Klaus-Peter Röhler sind Juristen, die Erfahrungen im Wirtschaftsrecht haben. Auch Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und die Herren Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Christian Kleinfeldt, Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) und Max Warburg verfügen über wirtschaftsrechtliche Erfahrung.
- Ziffer 7 (Vertrautheit mit dem Unternehmenssektor) ist erfüllt.
- Ziffer 8 (Familienmitglied und Erfahrung mit Familienunternehmen): Frau Katja Both ist die Tochter des Vorsitzenden der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herrn Thomas H. Eckelmann, und zudem Mitgesellschafterin der Eckelmann-Familienholding, die indirekt Mehrheitsanteile an der EUOKAI hält. Sie ist seit dem 10. Juni 2015 Mitglied des Aufsichtsrats und seit dem 4. April 2018 Mitglied des Prüfungsausschusses. Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Herr Dr. Winfried Steeger, Herr Jochen Döhle, Herr Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Herr Christian Kleinfeldt, Herr Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) und Herr Max Warburg verfügen über weitreichende Erfahrungen hinsichtlich der Bedürfnisse eines Familienunternehmens. Darüber hinaus haben Herr Dr. Winfried Steeger und Herr Christian Kleinfeldt langjährige Erfahrung mit der operativen Führung von Familienunternehmen.
- Ziffer 9 (Unabhängigkeit): Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und die Herren Dr. Klaus-Peter Röhler, Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Christian Kleinfeldt und Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) sind nach eigener und nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig; ebenso die Herren Dr. Winfried Steeger, Jochen Döhle und Max Warburg, die zwar dem Aufsichtsrat jeweils länger als zwölf Jahre angehören, aber dennoch als völlig unabhängig anzusehen sind. Dies zeigen die Diskussionen in den Sitzungen und Telefon-/Videokonferenzen des Aufsichtsrats, in denen diese Herren wiederholt ihre Unabhängigkeit durch sachliche Kritik und Fragen belegt haben.
- Ziffer 10 (Keine Organ- oder Beraterfunktion bei Wettbewerbern) ist erfüllt.
- Ziffer 11 (Digitalisierung/IT): Frau Katja Both, Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herr Dr. Klaus-Peter Röhler verfügen über entsprechende Kenntnisse.
- Ziffer 12 (Beteiligungsmanagement, Kapitalmarktrecht, Corporate Governance): Jedenfalls verfügen Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und die Herren Dr. Winfried Steeger, Dr. Klaus-Peter Röhler, Stefan Grau (seit 11. Juni 2025), Christian Kleinfeldt und Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) über Sachverstand auf dem Gebiet des Beteiligungsmanagements, Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und die Herren Dr. Winfried Steeger,

Dr. Klaus-Peter Röhler, Kristian Ludwig (bis 10. April 2025) und Max Warburg auf den Gebieten Kapitalmarktrecht und Corporate Governance.

- Ziffer 13 (Nachhaltigkeitsfragen): Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta ist auf diesem Gebiet eine international anerkannte Expertin. Auch die Herren Dr. Winfried Steeger und Christian Kleinfeldt sind mit Nachhaltigkeitsfragen vertraut.
- Ziffer 14 (Zwei Frauen im Aufsichtsrat) ist erfüllt.
- Die in Ziffer 15 festgelegte Altersgrenze wurde bei Herrn Stefan Grau bei seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Nachfolger für Herrn Kristian Ludwig in der Hauptversammlung 2025 überschritten. Der Vorschlag dazu erfolgte mit Rücksicht auf die großen, spezifischen Erfahrungen, Kompetenzen und Qualifikationen von Herrn Stefan Grau.

Ehemalige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der EUROKAI, deren Ende ihrer Bestellung weniger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung sind im Übrigen auf der Internetseite unter www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

Die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Folgenden auch noch einmal in Form einer Qualifikationsmatrix dargestellt. Die Qualifikationsmatrix wurde auf Basis der Selbsteinschätzungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erstellt:

Qualifikationsmatrix Aufsichtsrat EUOKAI GmbH & Co. KGaA

2025

		Dr. Winfried Steeger	Dr. Klaus-Peter Röhrer	Katja Both	Jochen Döhle	Stefan Grau*	Christian Kleinfeldt	Prof. Dr. Kerstin Lopatta	Kristian Ludwig*	Max M. Warburg
Zugehörigkeit	Mitglied seit	2011	2019	2015	1999	2025	2021	2023	2023	2000
	Gewählt bis	2029	2027	2029	2027	2027	2028	2027	2025	2028
Diversität	Geburtsjahr	1949	1964	1985	1955	1944	1967	1969	1961	1948
	Geschlecht	m	m	w	m	m	m	w	m	m
	Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Persönliche Eignung	Persönliche Unabhängigkeit	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit sowohl von EUOKAI als auch von der Familie (keine Interessenkonflikte)	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Keine Organ- oder Beratungsfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Familienmitglied (solange EUOKAI als Familienunternehmen betrachtet werden kann)			✓						
Fachliche Eignung	Erfahrung und Sachverstand auf den für EUOKAI wesentlichen Geschäftsfeldern	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓
	Vertrautheit mit dem Unternehmenssektor	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓
	Internationale Geschäftserfahrung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Erfahrung hinsichtlich der Bedürfnisse eines mittelgroßen/großen Familienunternehmens	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Wirtschaftsrechtliche Erfahrung	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓
	Erfahrung in den für EUOKAI bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen	✓					✓	✓		
	Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung		✓			✓	✓	✓	✓	
	Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung		✓			✓	✓	✓	✓	
	Sachverstand auf dem Gebiet Beteiligungsmanagement, M & A	✓	✓			✓	✓	✓	✓	
	Kenntnisse auf den Gebieten Kapitalmarktrecht und Corporate Governance	✓	✓					✓	✓	✓
	Sachverstand auf dem Gebiet der Digitalisierung/IT		✓	✓				✓		

* Herr Stefan Grau wurde auf der Hauptversammlung am 11.06.2025 als Ersatzmitglied für Herrn Kristian Ludwig gewählt, der sein Amt zum 10.04.2025 niedergelegt hatte.

Ausschüsse des Aufsichtsrats – Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat der EUOKAI hat einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Der Prüfungsausschuss bereitet, soweit geboten, die Beschlüsse vor, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats behandelt werden, und ergänzt die Arbeit des Aufsichtsrats. Weitere Einzelheiten zur Tätigkeit und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten.

„Geborenes“ Mitglied des Prüfungsausschusses ist gemäß der Geschäftsordnung der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Winfried Steeger, der entsprechend der Empfehlung des Kodex in Nr. D.3 folgend nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses seit dem Jahr 2021, Herr Christian Kleinfeldt, ist unabhängig und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und der Abschlussprüfung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Des Weiteren gehören dem Prüfungsausschuss Frau Katja Both, Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta (international anerkannte Expertin für Nachhaltigkeitsfragen) und bis 10. April 2025 Herr Kristian Ludwig an. Herr Stefan Grau wurde am 11. Juni 2025 in den Prüfungsausschuss gewählt.

Der Prüfungsausschuss tagt im Regelfall zweimal jährlich.

Der Aufsichtsrat kann, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, weitere beratende und beschließende Ausschüsse bilden, falls dies erforderlich ist. Dies war im Berichtsjahr nicht der Fall. Insbesondere ist ein Personalausschuss vom Aufsichtsrat nicht gebildet worden, da die EUOKAI aufgrund ihrer ausschließlichen Holdingfunktion kein eigenes Personal beschäftigt und die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin deren Verwaltungsrat obliegt. Auch ein Nominierungsausschuss, der geeignete Kandidaten für die Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt, wie in Nr. D.4 des Kodex vorgesehen, wurde nicht gebildet, da es nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats dieses Nominierungsausschusses nicht bedarf, zumal der Aufsichtsrat nur mit acht Vertretern der Anteilseigner besetzt und deshalb in der Lage ist, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar und effizient zu erarbeiten.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise des aus acht Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats richtet sich nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Diese ist auf der EUOKAI-Internetseite unter www.eurokai.de/ueber-eurokai/#aufsichtsrat zu finden. Der Aufsichtsrat tagt im Regelfall viermal jährlich im Rahmen von Sitzungen, deren Termine jeweils jährlich vorab festgelegt werden. Bei Bedarf werden Sondersitzungen anberaumt, was im Berichtsjahr zwei Mal der Fall war. An den Sitzungen nimmt regelmäßig auch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin teil; bei Bedarf oder in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG), wird darüber befunden, ob der Aufsichtsrat seine Sitzungen auch ohne die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin durchführt. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus fasst der Aufsichtsrat bei Bedarf seine Beschlüsse außerhalb von Sitzungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel, sodass auch Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform genügen. Der Aufsichtsrat hat einen

Vorsitzenden, gegenwärtig Herrn Dr. Winfried Steeger, der zu den Sitzungen einlädt, diese leitet und dem die Feststellung der gefassten Beschlüsse obliegt. Beschlüsse bedürfen, wie gesetzlich vorgesehen, der einfachen Mehrheit und können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die zuvor ordnungsgemäß in der Ladung angekündigt worden sind, es sei denn, alle Mitglieder des Aufsichtsrats stimmen einer Beschlussfassung zu. Die Arbeit des Aufsichtsrats in den Sitzungen ist intensiv und von der Fachkunde seiner Mitglieder geprägt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält regelmäßig Kontakt zur Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, um laufend über den Gang der Geschäfte unterrichtet zu werden. Des Weiteren wird der Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Unternehmens durch die gesetzlich vorgesehenen Berichte der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin umfassend und bei Bedarf auch durch Sonderberichte informiert.

Der Aufsichtsrat führt in der Regel alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung/Effizienzprüfung seiner Arbeit und der seines Prüfungsausschusses durch. Die letzte Überprüfung fand im Herbst 2024 statt. Die nächste Überprüfung ist für den Herbst 2026 vorgesehen.

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats; öffentliche Zugänglichkeit von Vergütungsbericht, -beschluss und -system

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und der letzte, die Vergütung des Aufsichtsrats betreffende Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance öffentlich zugänglich gemacht.

§ 87 a AktG sieht für die börsennotierte AG vor, dass der Aufsichtsrat ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der EUROKAI, der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, erhielten bislang weder von der EUROKAI selbst noch von der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH eine Vergütung, sodass die Anwendbarkeit des § 87a AktG auf die GmbH & Co. KGaA dahinstehen konnte. In seiner Sitzung am 9. April 2025 hat der Aufsichtsrat nun beschlossen, einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Pensionszusage durch EUROKAI zu erteilen. Aus Gründen guter Corporate Governance und der Transparenz hat der Aufsichtsrat ein freiwillig an § 87a AktG ausgerichtetes Vergütungssystem für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen, das der ordentlichen Hauptversammlung 2025 von EUROKAI vorgelegt und von dieser gebilligt wurde. Es ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [/www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance](http://www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance) öffentlich zugänglich.

Zusammenwirken von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat

Eine verantwortungsvolle und transparente, dem Unternehmen verpflichtete, auf seinen langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung unter Berücksichtigung von gesellschaftlicher Verantwortung und Nachhaltigkeitsfaktoren sowie ein angemessener Umgang mit Risiken nehmen für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der EUOKAI einen hohen Stellenwert ein. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen und den Konzern sowie die in den Konzern einbezogenen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik, der Planung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung einschließlich der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung). Ferner umfassen die Informationen den Gang der Geschäfte, insbesondere die Umschlags- und Umsatzentwicklung, und die Lage des Unternehmens, die Finanz- und Ertragslage sowie die Rentabilität. Wesentlich sind ferner die Informationen zu Planabweichungen unter Angabe der Gründe, der Risikolage, insbesondere über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können, ferner zum Risikomanagement, zum internen Kontroll- und Revisionssystem, zur IT-Security/Cyber-Security und zur Compliance. Des Weiteren berichtet die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die ökologischen, sozialen und organisatorischen Aspekte der Unternehmensführung (ESG) entsprechend den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dem Entwurf der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in § 91 Abs. 2 und Abs. 3 AktG geforderten Maßnahmen, und wirkt auf deren Einhaltung in den Unternehmen der EUOKAI-Gruppe hin.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Leitung des Unternehmens. Für außerordentliche Geschäftshandlungen hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 7 der Satzung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Daneben hat sie dem Aufsichtsrat eine Plan-Erfolgs-Rechnung sowie einen Jahresinvestitions- und -finanzplan zur Genehmigung vorzulegen und in vierteljährlichen Abständen über deren Durchführung zu berichten. Der Aufsichtsrat prüft und billigt den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, die nichtfinanzielle Erklärung und Konzernerklärung sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Gemeinsam mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat für die Erstellung des Vergütungsberichts verantwortlich.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt, koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Der Aufsichtsrat hat die Berichts- und Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin näher festgelegt. Sie können auf der Internetseite unter www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance eingesehen werden.

Aktiengeschäfte von Organmitgliedern

Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind gem. Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24. Oktober 2019 verpflichtet, Eigengeschäfte mit Aktien der EUOKAI offenzulegen, wenn der Wert im Kalenderjahr die Summe von EUR 20.000 erreicht oder übersteigt. Die der EUOKAI gemeldeten Geschäfte werden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite unter www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance einsehbar. Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte gemeldet. Die Meldeschwelle wurde mit der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 4. Dezember 2025 ab dem 1. Januar 2026 auf EUR 50.000 angehoben.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und -grundsätzen

Unternehmensgrundsätze

Exzellente Leistung und Qualität sowie Werte wie hohes Vertrauen und große Verlässlichkeit bei Kunden, Geschäftspartnern und Anteilseignern zeichnen die Unternehmen der EUOKAI-Gruppe aus.

CONTSHIP Italia hat sich im Jahr 2025 einen neuen „Group Code of Ethics“ gegeben sowie das „Organisational, Management and Control Model under Legislative Decree no. 231/2001“ aktualisiert. Beide Dokumente verfolgen die gleichen Ziele und sind auf der Internetseite der CONTSHIP Italia-Gruppe unter <https://contshipitalia.com/it/societa-del-gruppo/contship-italia/> veröffentlicht wurden.

EUROGATE hat diesbezüglich einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte und die Geschäftsführung festgelegt, der die Prinzipien und Grundsätze des Handelns gegenüber Geschäftspartnern, Wettbewerbern und Behörden festlegt. Er enthält Richtlinien für die Vermeidung von Interessenkonflikten und den Schutz von Unternehmenswerten, um zum einen die Werte, für die das Unternehmen steht, festzulegen und nachvollziehbar zu machen sowie Handlungsempfehlungen zu geben und zum anderen den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern und die hohe Reputation am Markt zu erhalten. Es wurde zudem eine Grundsatzerklärung der Geschäftsführung hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, die auch eine regelmäßige Überprüfung dieser Standards und Richtlinien vorsieht, abgegeben. Beide können auf der Internetseite der EUROGATE unter www1.eurogate.de/ueber-uns/#compliance eingesehen werden. Hier finden sich auch die Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem, die Anti-Korruptionsrichtlinie, der Lieferantenkodex und der 2023er Bericht zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Transparenz

Die EUROKAI setzt die Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die wirtschaftliche Lage der EUROKAI-Gruppe in Kenntnis. Der Geschäftsbericht und der Halbjahresfinanzbericht werden im Rahmen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht (www.eurokai.de/Investor-Relations). Weiterhin werden für das erste und das dritte Quartal freiwillig Zwischenmitteilungen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Pressemeldungen der EUROGATE- und der CONTSHIP-Italia-Gruppe und, soweit erforderlich, Ad-hoc-Mitteilungen von EUROKAI, die sodann auf der Internetseite veröffentlicht werden (www.eurokai.de/Investor-Relations). Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen sind im Internet abrufbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuell zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge der Aktionäre.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht, Halbjahresfinanzbericht und Zwischenmitteilungen – sind in einem Finanzkalender zusammengestellt, der mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht wird und auf der Internetseite der EUROKAI unter www.eurokai.de/Investor-Relations dauerhaft zur Verfügung steht.

Risikomanagement

Zu den Grundsätzen guter und nachhaltiger Unternehmensführung gehört für die EUROKAI der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken. Dazu müssen Risiken rechtzeitig erkannt und Risikopositionen minimiert werden. Dies wird durch das installierte interne Kontroll- und Risikomanagementsystem einschließlich des Compliance-Management-Systems (dazu sogleich näher) und das interne Revisionssystem, die die Risiken erfassen, bewerten und steuern, gewährleistet. Die kontinuierliche Anpassung der Systeme, insbesondere der Handbücher zum Risikofrüherkennungssystem bei der CONTSHIP Italia- und der EUROGATE-Gruppe, an veränderte Rahmenbedingungen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit ist eine permanente Aufgabe für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat, die dabei vom Abschlussprüfer unterstützt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über bestehende bzw. drohende Risiken und deren Entwicklung.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Risiko-, Chancen- und Prognosebericht im zusammengefassten Lagebericht sowie den Nachtragsbericht.

Compliance-Management-System

Unter dem Oberbegriff „Compliance“ wird im Unternehmen der EUROKAI die Einhaltung der gesetzlichen Normen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und das Hinwirken auf deren Beachtung durch die Unternehmen der EUROKAI-Gruppe verstanden.

Dies wird als Ziel durch Errichtung, Koordination und fortlaufende Weiterentwicklung eines gruppenweiten Compliance-Management-Systems angestrebt, wodurch Compliance-Verstößen vorgebeugt und eine Schädigung des guten Rufs der EUROKAI,

Haftungsansprüche oder andere Rechtsnachteile für die Unternehmen der EUOKAI-Gruppe sowie ihre Mitarbeiter und Organe möglichst vermieden werden sollen.

Ein weiteres Ziel und gleichzeitig eine wesentliche Aufgabe des Compliance-Management-Systems ist es, die wesentlichen Compliance-Risiken zu identifizieren, fortlaufend zu bewerten und durch Implementierung geeigneter Maßnahmen und Prozesse zu minimieren.

Ziel des Compliance-Management-Systems ist darüber hinaus die Sensibilisierung der Mitarbeiter der EUOKAI-Gruppe für die Beachtung der in ihrem Arbeitsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften und internen Richtlinien und damit die Schaffung eines Risikobewusstseins bei den Mitarbeitern für mögliche Compliance-Risiken und den Umgang mit diesen Risiken.

Für die EUOKAI-Gruppenunternehmen gilt:

Da es sich bei der EUOKAI um eine reine Finanzholding mit, personell betrachtet, gegenwärtig lediglich zwei Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem Generalbevollmächtigten handelt, ist auf die Einrichtung eines spezifischen Compliance-Management-Systems bei EUOKAI unter Berücksichtigung der spezifischen Systeme bei der CONTSHIP Italia-Gruppe und im EUROGATE-Konzern verzichtet worden.

Die CONTSHIP Italia-Gruppe hat während des Jahres 2025 ein Organisations- und Managementmodell nach dem italienischen Dekret no. 231/2001 neu festgelegt, das auch einen neuen „Group Code of Ethics“ beinhaltet. Diese sind ist auf der Internetseite der CONTSHIP Italia unter <https://contshipitalia.com/it/societa-del-gruppo/contship-italia/> zu finden. Das Model schreibt fest, dass alle Aktivitäten der CONTSHIP Italia-Gruppe in Einklang mit dem Gesetz, den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs, mit Ehrlichkeit, Integrität, Fairness, gutem Glauben, in Respekt vor den legitimen Interessen der Kunden, Angestellten, Anteilseigner, Wirtschafts- und Finanzpartner stehen sollen. Insbesondere auch in Bezug auf Compliance-relevante Sachverhalte wie beispielsweise Interessenkonflikte, Geldwäsche und Vorteilsnahme wurden Grundsätze aufgestellt. Des Weiteren sind in den internen Organisationsanweisungen weitere Prinzipien für den Umgang mit Compliance-Themen definiert. Die CONTSHIP Italia-Gruppe hat ein anonymes Hinweisgebersystem implementiert, das durch einen externen Ombudsmann betreut wird. 2025 gab es keine bestätigten über das Hinweissystem gemeldeten Korruptionsfälle.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Compliance-relevanten Sachverhalte tragen die Geschäftsführung der Contship Italia S.p.A., der Holdinggesellschaft der CONTSHIP Italia-Gruppe, bzw. die Geschäftsführungen der jeweiligen Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe. Interne Audits unterstützen die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen in Bezug auf die Einhaltung der Leitlinien der Gruppe. Auf Basis der Auditergebnisse entwickelt die CONTSHIP Italia Gruppe einen Aktionsplan, sofern wesentliche Abweichungen festgestellt wurden. Die fachliche Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Leitsätze tragen die Compliance-Aufsichtsorgane.

Das Compliance-Management-System für die Unternehmen der EUROGATE ist in einer Compliance-Richtlinie dargestellt, die für die Beschäftigten des EUROGATE-Konzerns im Intranet dauerhaft zum Download zur Verfügung steht. Weiterhin hat EUROGATE seit Jahren eine Anti-Korruptionsrichtlinie und einen Verhaltenskodex implementiert und diese im Dezember 2022 um eine Verfahrensordnung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (Verfahrensordnung Hinweisgebersystem) ergänzt. Diese beschreibt das System

zur Meldung von Missständen entlang der Lieferkette. Weiterhin hat die Gruppengeschäftsführung eine Grundsatzerklärung hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten abgegeben. Diese Dokumente sind sowohl im Intranet als auch auf der EUROGATE-Internetseite unter www1.eurogate.de/ueber-uns/#compliance unter dem Punkt „Compliance“ zugänglich. Hierin finden sich auch die Kontaktdaten des Compliance-Beauftragten und des externen Ombudsmanns, an die sich sowohl Beschäftigte als auch Dritte, gegebenenfalls auch anonym, wenden können (Whistleblower-Hotline). Die Compliance-Richtlinie beschreibt im Detail die relevanten Aufgaben und Verantwortlichkeiten im EUROGATE-Konzern. Die Aufgaben werden interdisziplinär von verschiedenen Verantwortlichen wahrgenommen, wobei stets der Compliance-Beauftragte eingebunden ist. Ergänzt wird dies durch eine Definition dessen, was den Verantwortlichen, also insbesondere dem Aufsichtsrat, der Gruppengeschäftsführung von EUROGATE, innerhalb derer ein zentraler Ansprechpartner benannt ist, und dem Compliance-Beauftragten obliegt. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Objektivität des Compliance-Beauftragten darf die Bestellung zum Compliance-Beauftragten nur in entsprechender Anwendung von § 626 BGB aus wichtigem Grund widerrufen werden. Einmal jährlich wird der Gruppengeschäftsführung und den Aufsichtsgremien ein interner Bericht des Compliance-Beauftragten vorgelegt, den auch der Aufsichtsrat von EUOKAI erhält. Dieser enthält u. a. die Bestandsaufnahme der wesentlichen Compliance-Risiken sowie Vorschläge für neue Maßnahmen oder Änderungen. Die fachliche Zuständigkeit für das Compliance-Management-System liegt bei der EUROGATE-Rechtsabteilung in Hamburg. Im Jahr 2025 gab es mehrere Hinweise über die Whistle-Blower-Hotline, die alle untersucht und jeweils ohne besondere Feststellungen abgeschlossen wurden. Weitere Compliance-Fälle gab es nicht.

Weitere Informationen zur Compliance finden sich im Nichtfinanziellen Konzernbericht, der auf der Internetseite unter www.eurokai.de/corporate-governance/#corporate-governance veröffentlicht ist.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die EUOKAI stellt ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der EUOKAI erfolgt nach deutschem Handelsrecht (HGB). Die Abschlüsse werden vom Abschlussprüfer sowie vom Prüfungsausschuss und vom Aufsichtsrat geprüft. Der Halbjahresfinanzbericht wird vor der Veröffentlichung durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit dem Prüfungsausschuss erörtert.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der EUOKAI werden von dem durch die Hauptversammlung 2025 gewählten Abschlussprüfer FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, („FIDES“) geprüft. Die Wahl des Abschlussprüfers, der vom Aufsichtsrat nach Abstimmung mit seinem Prüfungsausschuss der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird, erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für ein Jahr. Es ist vorgesehen, den Abschlussprüfer ebenfalls zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2026 zudem vorsorglich auch zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2026 und ebenso zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu wählen. (Sollte das CSRD-Umsetzungsgesetz zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch nicht in Kraft getreten sein, erfolgt die Bestellung vorsorglich.) Die FIDES ist seit dem Geschäftsjahr 2021 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der EUOKAI.

Entsprechenserklärung der EUOKAI GmbH & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Geschäftsführung der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, (nachfolgend „EUOKAI“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die EUOKAI nach Maßgabe der im Folgenden (vgl. Abschnitt I) beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung der EUOKAI bis auf jeweils nachstehend (vgl. Abschnitt II) aufgeführte Abweichungen bezogen auf die Zeit seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2025 den Empfehlungen des Kodex entsprochen hat und diesen auch zukünftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Bei der EUOKAI handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschafter/-n. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der EUOKAI ist die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, deren Geschäftsführung damit die Führung der Geschäfte der EUOKAI obliegt. Die EUOKAI ist an der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, an der allein die Familie von Herrn Thomas H. Eckelmann beteiligt ist.
- Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der EUOKAI keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen. Daher ist es dem Aufsichtsrat auch nicht möglich, den Empfehlungen in den Abschnitten B und G.I des Kodex „Besetzung des Vorstands“ und „Vergütung des Vorstands“ nachzukommen. Ebenso hat der Aufsichtsrat keine Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Aus diesem Grund verpflichtet die Satzung der EUOKAI die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß den Bestimmungen des § 7, zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, wozu § 7 der Satzung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Die für AGs in § 90 AktG geregelten Pflichten des Vorstands zur Berichterstattung und Information des Aufsichtsrats finden auf die EUOKAI als KGaA entsprechende Anwendung. Die EUOKAI hat zudem die Informations- und Berichtspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin gesondert geregelt. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance zu finden.
- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUOKAI. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen allerdings auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der EUOKAI.

- Ungeachtet dessen, dass die Empfehlungen des Kodex in ihrer konkreten sprachlichen Ausformung zum Teil nicht die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA berücksichtigen, sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, und der Aufsichtsrat darin übereingekommen, den Empfehlungen des Kodex gegenwärtig und zukünftig weitestgehend zu entsprechen. Die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind im nachstehenden Abschnitt II dargestellt.

II. Abweichung von Empfehlungen des Kodex

Lediglich den folgenden Bestimmungen des Kodex wurde und wird zukünftig nicht entsprochen:

II. 1 Nr. C.2 – Festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Bestimmung einer festen Altersgrenze nachteilig, weil zu unflexibel ist. Es genügt, mit einer Regelgrenze zu arbeiten.

II. 2 Nr. D.4 – Nominierungsausschuss

Gemäß Empfehlung D.4 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats bedarf es dieses Nominierungsausschusses nicht, weil der Aufsichtsrat nur mit acht Vertretern der Anteilseigner besetzt und deshalb in der Lage ist, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar und effizient zu erarbeiten.

II. 3 Nr. D.6 – Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen

Der Aufsichtsrat wird bei Bedarf oder in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG), darüber befinden, ob er seine Sitzungen auch ohne die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin durchführen wird. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es hierfür einer festgelegten Regelmäßigkeit nicht bedarf.

II. 4 Nr. F.2 – Rechnungslegung

Gemäß Empfehlung F.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende

unterjährige Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein, womit von den gesetzlichen Fristen verkürzend abgewichen wird.

Unter Berücksichtigung des zunehmenden Aufwands an die Berichterstattung sehen es die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats als ausreichend an, die Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen Fristen zu veröffentlichen, da dies einer gewissenhaften Transparenz und der gebotenen Erfüllung der Informationsinteressen der Aktionäre und anderer Adressaten nicht entgegensteht.

Hamburg, im Februar 2026

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Thomas H. Eckelmann
Tom H. Eckelmann

Der Aufsichtsrat

Dr. Winfried Steeger